

# 32.07.00 TEILBEREICH WEST - FISCHEREIHAFEN / BAGGERSAND TEIL A - PLANZEICHNUNG



## ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-1 sind nur Nutzungen zulässig, die auf Wassersport und Hafeneinrichtungen bezogen sind. Die zulässigen Wassersport- und Hafeneinrichtungen sind:  
 - Stellplatzflächen  
 - Lagerplätze  
 (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-2 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersportbezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:**  
 - Yacht- bzw. Sportboothafen bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser  
 - Segelmotoren  
 - Mastbaubetriebe  
 - Bootsausrüster  
 - Bootselektronik  
 - Yachtservice  
 - Yachtcharter  
 - Yachtclubs  
 - Segelzentralen  
 - Segel- und Motorbootvereine  
 - Sportboot- und Segelschulen  
 - Yachtversicherungen  
 - Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe  
 - Bootslagerplätze / -hallen  
 - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe  
 - Anlagens für wassersportliche Zwecke  
 Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**1.3 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-3 sind nur auf Wassersport und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige zulässig. Die zulässigen Wassersport- und Tourismusbezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:**  
 - Yacht- bzw. Sportboothafen und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:  
 - Segelmotoren  
 - Mastbaubetriebe  
 - Bootsausrüster  
 - Bootselektronik  
 - Yachtservice  
 - Yachtcharter  
 - Yachtclubs  
 - Segel- und Motorbootvereine  
 - Sportboot- und Segelschulen  
 - Yachtversicherungen  
 - Gewerbliche Ferienbeherbergung  
 - Touristinformation  
 - Reisebüros  
 - Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe  
 - Hotels  
 - Bootslagerhallen  
 - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe  
 - Anlagens für wassersportliche Zwecke  
 Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**1.4 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-4 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersportbezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:**  
 - Yacht- bzw. Sportboothafen bezogene Gewerbebetriebe entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:  
 - Segelmotoren  
 - Mastbaubetriebe  
 - Bootsausrüster  
 - Bootselektronik  
 - Yachtservice  
 - Yachtcharter  
 - Bootslagerhallen / -hallen  
 - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe  
 - Anlagens für wassersportliche Zwecke  
 Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

**0,60** Grundflächenzahl  
**(1,2)** Geschossflächenzahl

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

**Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**  
 abweichende Bauweise

**4. Verkefährflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

**5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Dauergrünanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Parkanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Keilen- sowie totdiele Festpflanzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

**7. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Schalleistungspegel  
 Schalleistungspegel tags/nachts

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstellplatzanlage (GSI) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauflastenden Stoffen belastet sind  
 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden in Verdacht stehen erheblich mit umweltauflastenden Stoffen belastet sind

**7. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

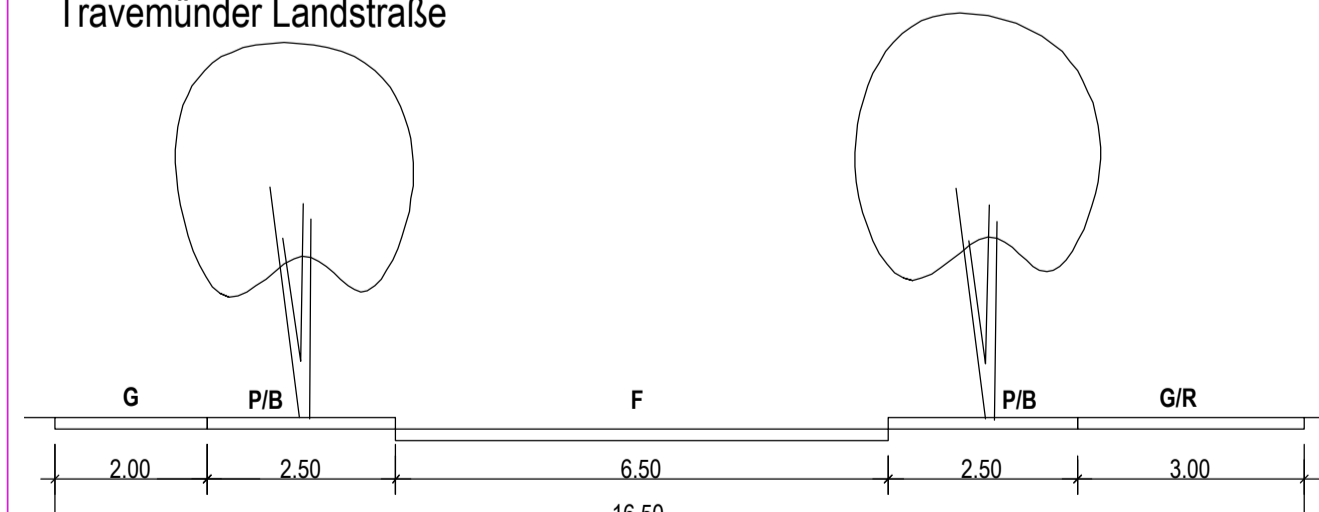
Jagdgrün für Fledermäuse, potenzielle Wohnverluste von Baumfledermäusen  
 Richtfeuer "Stechenbucht"

**PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER**

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Künftig entfallende Flurstücksgrenze
- Fluglinien
- Flurstückskrummen
- vorhandene Bebauung
- künftig entfallende Bebauung
- künftig entfallende Objekte
- Höhe über NN
- Angaben in Meter
- Grundstücksgrenze neu (Beispiel: In Aussicht genommen)

## STRASSENPROFIL

**SCHNITT A - A**  
 Travemünder Landstraße



F-Fußbahn, G-Gehweg, M-Mulde, PB-Pflasterbeland, B-Baumrinne, GR-GR- u. Radweg, S-Straßenbahn, VG-Verkehrsrinne

Plangrundlage: Auszug aus der DOK 5, 2004  
 Datengrundlage: ALK, 2004  
 Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein  
**M. 1:1000**

## TEIL B - TEXT

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-1 sind nur Nutzungen zulässig, die auf Wassersport und Hafeneinrichtungen bezogen sind. Die zulässigen Wassersport- und Hafeneinrichtungen sind:  
 - Stellplatzflächen  
 - Lagerplätze  
 (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-2 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersportbezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:**  
 - Yacht- bzw. Sportboothafen bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser  
 - Segelmotoren  
 - Mastbaubetriebe  
 - Bootsausrüster  
 - Bootselektronik  
 - Yachtservice  
 - Yachtcharter  
 - Yachtclubs  
 - Segelzentralen  
 - Segel- und Motorbootvereine  
 - Sportboot- und Segelschulen  
 - Yachtversicherungen  
 - Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe  
 - Bootslagerplätze / -hallen  
 - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe  
 - Anlagens für wassersportliche Zwecke  
 Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**1.3 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-3 sind nur auf Wassersport und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige zulässig. Die zulässigen Wassersport- und Tourismusbezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:**  
 - Yacht- bzw. Sportboothafen und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:  
 - Segelmotoren  
 - Mastbaubetriebe  
 - Bootsausrüster  
 - Bootselektronik  
 - Yachtservice  
 - Yachtcharter  
 - Yachtclubs  
 - Segel- und Motorbootvereine  
 - Sportboot- und Segelschulen  
 - Yachtversicherungen  
 - Gewerbliche Ferienbeherbergung  
 - Touristinformation  
 - Reisebüros  
 - Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe  
 - Hotels  
 - Bootslagerhallen  
 - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe  
 - Anlagens für wassersportliche Zwecke  
 Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**1.4 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-4 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersportbezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:**  
 - Yacht- bzw. Sportboothafen bezogene Gewerbebetriebe entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:  
 - Segelmotoren  
 - Mastbaubetriebe  
 - Bootsausrüster  
 - Bootselektronik  
 - Yachtservice  
 - Yachtcharter  
 - Bootslagerhallen / -hallen  
 - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe  
 - Anlagens für wassersportliche Zwecke  
 Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

**0,60** Grundflächenzahl  
**(1,2)** Geschossflächenzahl

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

**Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**  
 abweichende Bauweise

**4. Verkefährflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

**5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Dauergrünanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Parkanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Keilen- sowie totdiele Festpflanzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

**7. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Schalleistungspegel  
 Schalleistungspegel tags/nachts

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstellplatzanlage (GSI) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauflastenden Stoffen belastet sind  
 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden in Verdacht stehen erheblich mit umweltauflastenden Stoffen belastet sind

**7. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

Jagdgrün für Fledermäuse, potenzielle Wohnverluste von Baumfledermäusen  
 Richtfeuer "Stechenbucht"

**PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER**

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Künftig entfallende Flurstücksgrenze
- Fluglinien
- Flurstückskrummen
- vorhandene Bebauung
- künftig entfallende Bebauung
- künftig entfallende Objekte
- Höhe über NN
- Angaben in Meter
- Grundstücksgrenze neu (Beispiel: In Aussicht genommen)

## Anlage 1

**II. Baugestalterliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 92 Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-Holst., S.293)**

**1. Werbeanlagen**

**1.1 Anlagen der Außenwerbung (Eigenwerbung) sind in den Gewerbegebieten nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Einzelziffern- und Firmenwandschilder bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> und 1 m Höhe sowie Sammelwandschilder bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> und 6 m Höhe.**

**1.2 Werbeanlagen, die in keinem Bezug zu dem auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetrieb stehen, sind ausgeschlossen.**

**1.3 Werbeanlagen dürfen die jeweils gebaute Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.**

**1.4 Werbung in den Obergeschossen und im Altzbereich ist nur in einer Länge von max. 10 m, bei Gebäuden über 30 m Länge nur bis zu einer Länge von max. 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.**

**III. Festsetzungen mit Zulässigkeitskriterien bis zum Eintritt bestimmter Umstände sowie Festsetzungen, die ab dem Eintritt bestimmter Umstände unzulässig werden (§ 9 (2) BauGB)**

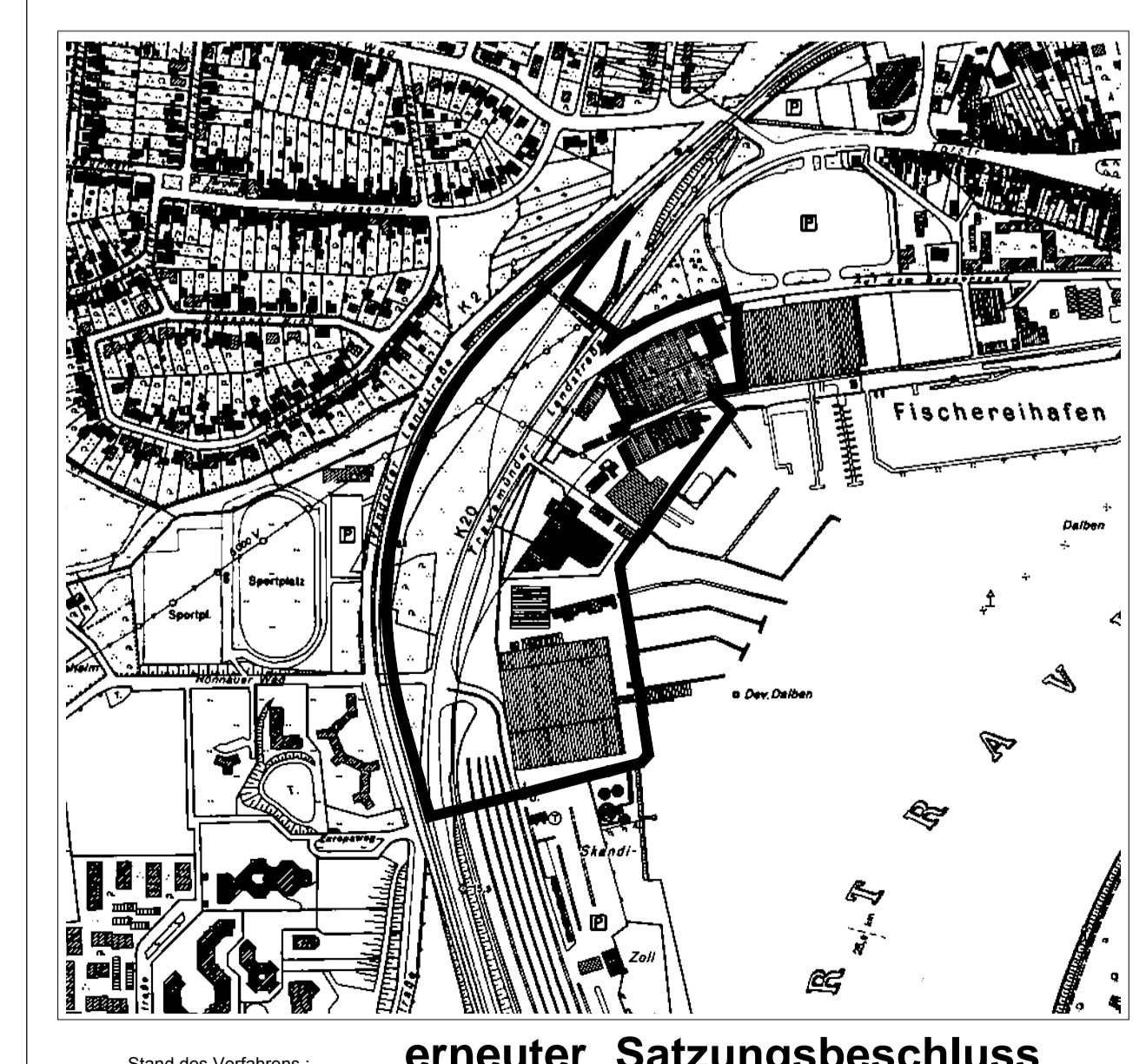
**1.1 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit der Bezeichnung GFL-2 wird unzulässig, wenn der Regenwassermisler in den Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung GFL-3 verlagert wurde. Dann wird eine Bebauung der Fläche im Rahmen einer Gewerbebetriebsnutzung zulässig.**

**VERFAHRENSVERMERKE (werden nach erneutem Satzungsbeschluss ergänzt)**

1. Aufgebot auf die Aufhebung der Besondere Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 32.07.00 - Fischereihafen / Baggarsand Teilbereich West	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
2. Die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauNVO ist vom 08.03.2004 bis einschließlich 23.03.2004 durchgeführt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
3. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B) Kenntnis erhalten, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauNVO an 21.03.2007 unterrichtet und zur Auslegung eingeladen.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
4. Der Bauausschuss hat am 07.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
8. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
10. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
11. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
12. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
13. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
14. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Teil C (Teil B) sowie der Begründung (Teil B), ist am 10.03.2007 im öffentlichen Bebauungsplanverfahren zur öffentlichen Auslegung aufgelegt worden.	Lübeck, den 27.11.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige
15. (Auskunft)	Lübeck, den 12.12.2008	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtplanung	Dr. Ingrid geol. Sachverständige Dr. Ingrid geol. Sachverständige

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschluss der Bürgervertretung der Hansestadt Lübeck vom ... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.07.00 - Fischereihafen / Baggarsand Teilbereich West erlassen.

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.07.00 FISCHEREIHAFEN / BAGGERSAND TEILBEREICH WEST



erneuter Satzungsbeschluss

Hansestadt LÜBECK  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich 5 - Planen und Bauen  
 Bereich 5.610 Stadtplanung  
**Anlage 1**